



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Engemann & Partner
Herrn Rechtsanwalt Birkhölzer
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: C / E
Büro: **C.03.19**
Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
☎ 05251 308-6662
☎ 05251 308-6699
✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40321-23-600**
Datum: 12.03.2024

Vorhaben **Antrag gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung (WEA 06)**

Antragsteller SoLa Energiepartner GmbH, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe

Grundstück Altenbeken, Feldflur

Gemarkung Schwaney

Flur 4

Flurstück 95, 87

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Birkhölzer,

den Antrag der SoLa Energiepartner GmbH vom 24.02.2023 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW in Altenbeken – Schwaney **lehne ich ab.**



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 24.02.2023, hier eingegangen am 24.02.2023, beantragte die SoLa Energiepartner GmbH die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 7.200 kW. Die Anlage sollte in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstücke 95 und 87 errichtet und betrieben werden.

Sie beantragten gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und reichten einen entsprechenden UVP-Bericht ein. Der Entfall der Vorprüfung wurde von mir als zweckmäßig erachtet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG am 03.04.2023 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 19.04.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht. In den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, erfolgte die Veröffentlichung ebenfalls am 19.04.2023.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 27.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 26.06.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn sowie der Gemeinde Altenbeken erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 18.07.2023 terminiert.

Es wurde keine Einwendung fristgerecht erhoben. Unter Ausübung ihres Ermessens hat die Genehmigungsbehörde daraufhin entschieden, dass die Durchführung eines Erörterungstermins entbehrlich ist. Die Entscheidung wurde mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 bekanntgegeben und der für den 18.07.2023 terminierte Erörterungstermin abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,

- der Bundesnetzagentur
- Vodafone GmbH als Richtfunkbetreiber

Die Bezirksregierung Münster, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Bundesnetzagentur, sowie der Richtfunkbetreiber Vodafone GmbH haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Bezirksregierung Detmold äußerte für den Prüfbereich der Regionalplanung erhebliche Bedenken, sodass dem Vorhaben nicht zugestimmt werden konnte. Als Begründung brachte die Bezirksregierung Detmold die Lage der geplanten Windenergieanlage außerhalb der genehmigten Windkonzentrationszone der Gemeinde Altenbeken vor.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat erklärt, dass für eine abschließende naturschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die Unterlagen entsprechend des Schreibens vom 12.04.2023 zu überarbeiten sind. Es ist davon auszugehen, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht bei Vorlage entsprechender Unterlagen keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse bestehen. Diese Aussage erfolgt vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Eingang der geforderten Unterlagen.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat erklärt, dass zu einer abschließenden Beurteilung des Vorhabens weitere Unterlagen Ihrerseits fehlen, bzw. überarbeitet werden müssen. Da das Vorhaben den Vorgaben des Flächennutzungsplans widerspricht, liegt ein bauplanungsrechtlicher Ablehnungsgrund vor. Hinsichtlich der sonstigen baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist davon auszugehen, dass bei Vorlage entsprechender Nachweise keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse bestehen. Diese Aussage erfolgt vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Eingang der geforderten Unterlagen.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 04.05.2023 versagt, da der Standort der beantragten Windenergieanlage außerhalb der Konzentrationszone für Windenergie liegt.

Mit Schreiben vom 16.06.2023 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.07.2023 gegeben.

Ergänzend zu ihrem Schreiben vom 04.05.2023 stellt die Gemeinde Altenbeken mit Schreiben vom 29.06.23 den Antrag auf Zurückstellung des Antrages für zunächst ein Jahr. Als Begründung trägt die Gemeinde Altenbeken den Ratsbeschluss vom 09.06.2022 vor. Hier wurde die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung eines/ mehrerer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ beschlossen. Außerdem sei in der Sitzung am 01.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergie – Sonderbaufläche C und Konzentrationszone 2“ beschlossen worden. Ob mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplans eine Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie am geplanten Standort erfolgen wird, kann aktuell noch nicht beantwortet werden. Es ist aus Sicht der Gemeinde Altenbeken deshalb zu befürchten, dass die Durchführung der kommunalen Bauleitplanung durch das beantragte Vorhaben unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert werden würde.

Von Ihrem Recht zur Stellungnahme machten Sie mit Schreiben vom 13.07.2023 gebrauch und erklärten, dass die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken aufgrund diverser Mängel

unwirksam sei. Auch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans sei unwirksam, da keine korrekte Bekanntmachung erfolgt ist. Aus den genannten Gründen fordern Sie das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch die Genehmigungsbehörde.

Aufgrund des Erlasses vom 21.09.2023 zur Lenkung des Windenergieausbaus wurde am 13.10.2023 die Regional-Initiative-Wind beteiligt. Diese teilte mit Schreiben vom 10.11.2023 mit, dass eine befristete Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) i.V.m. § 12 Raumordnungsgesetz (ROG) vorliegend nicht in Betracht kommt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Bau und Betrieb der von Ihnen geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Die SoLa Energiepartner GmbH beabsichtigt den Bau einer Windenergieanlage, sodass es sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen jedoch öffentliche Belange entgegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten im vorliegenden Fall gem. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB fort, da ein wirksamer, die Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösender Flächennutzungsplan vorliegt.

Der Vorhabenstandort befindet sich allerdings außerhalb der festgesetzten Konzentrationszonen der wirksamen 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken. Auch befindet sich das Vorhaben östlich, d.h. außerhalb, der mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Somit stehen dem Vorhaben planungsrechtliche Belange entgegen. Die am 01.06.2023 von der Gemeinde Altenbeken beschlossene Veränderungssperre ist für dieses Vorhaben nicht relevant.

Der wirksame Flächennutzungsplan ist vom Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Einer Genehmigungsbehörde kommt in der Regel keine originäre Kompetenz zu, die sie berechtigen würde, untergesetzliche Vorschriften nicht anzuwenden. Zwar kann eine Behörde die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von durch sie anzuwendenden, untergesetzlichen Normen überprüfen. Jedoch hat sie grundsätzlich nicht die Kompetenz, untergesetzliche Vorschriften in Annahme ihrer Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit einfach unangewendet zu lassen. Dies ist allenfalls in engen Grenzen der Fall, z.B. dann, wenn es sich um eine offensichtliche, d.h. völlig eindeutig, unwirksame untergesetzliche Norm handelt (OVG NRW, Urteil vom 30. Juni 2005 - 20 A 3988/03, juris Rn. 60 ff.) oder aber ein Verwaltungsgericht die untergesetzliche Norm in einem anderen Verfahren bereits als ungültig behandelt hat (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2001 – 6 CN 2/00 – juris Rn. 27).

Ein solcher offensichtlicher Mangel ist vorliegend allerdings nicht ersichtlich. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken ist derzeit wirksam und damit auch anzuwenden. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist somit hieran gebunden. Eine Möglichkeit, sich über den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde hinweg zu setzen, wird aktuell nicht gesehen.

2. Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.05.2023 versagt, da der geplante Standort der Windenergieanlage außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergie liegt.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken widerspricht. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden. Wirtschaftliche Gründe stellen demgegenüber keine Grundlage zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Da diese hier keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkannt hat, ist davon auszugehen, dass sich hieraus ebenfalls keine Ablehnungsgründe ergeben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans, sowie der beschlossenen Veränderungssperre rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragstellerinnen haben gem. § 16 Abs. 8 UVPG einen (gemeinsamen) UVP-Bericht des ILB Planungsbüro Rinteln vom 22.02.2023 für das Vorhaben südlich der B64 (4 WEA) eingereicht und die Durchführung einer UVP wurde beantragt. Eine Vorprüfung war gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich. Das Entfallen der Vorprüfung wurde durch den Kreis Paderborn am 03.04.2023 als zweckmäßig erachtet und die UVP-Pflicht der unter den Az. 40318-23-600, 40319-23-600, 40320-23-600 und 40321-23-600 beantragten Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Der am 24.02.2023 mit den Antragsunterlagen zusammen eingereichte UVP-Bericht ist für die Durchführung der Verfahren geeignet. Der Bericht enthält die nach § 16 UVPG erforderlichen Mindestangaben. Die Angaben sind insbesondere ausreichend, um Dritten eine Beurteilung über Art und Ausmaß der eigenen Betroffenheit zu ermöglichen.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG durchgeführt.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein.

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Unüberwindbare Hindernisse sind nicht ersichtlich, sodass durch Nebenbestimmungen und Auflagen sichergestellt werden könnte, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde keine Einwendung fristgerecht erhoben. Vier Einwendungen gingen deutlich nach Ende der Einwendungsfrist ein.

Eine Entscheidung über die Einwendungen erübrigt sich aufgrund des verfristeten Eingangs und der Ablehnung des Antrages auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken – Schwaney. Außerdem wird dem Ziel der Einwendungen gegen die geplanten Windenergieanlagen mit Ablehnung des Antrages entsprochen.

5. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans und der beschlossenen Veränderungssperre der Gemeinde Altenbeken und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB verweigert. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden; Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. **Verwaltungsgebühr**

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)